

§ 17 Wr.ArchG Personenbezogene Bezeichnungen

Wr.ArchG - Wiener Archivgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.07.2018

Bei den in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at